

plans, für die richtige Auszahlung der Vorschüsse und die Verteilung der genossenschaftlichen Einkünfte; er kontrolliert die richtige Berechnung der Arbeitseinheiten, errechnet die Prämien, auf welche die Genossenschaftsmitglieder Anspruch haben, usw. Er ist verpflichtet, dem Vorstand und der Revisionskommission, u. U. auch der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Bezirksnationalausschusses jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung genossenschaftlichen Vermögens zu melden.

Dem Kassierer der Genossenschaft ist die Verwaltung der Bargeldmittel der Genossenschaft anvertraut. Er ist verpflichtet, eingenommene Barbeträge noch am selben Tage an die Bank abzuführen, soweit sie die Summe überschreiten, die in der Kasse der Genossenschaft bleiben darf. Barzahlungen darf er nur auf Grund eines durch den Vorsitzenden und den Buchhalter unterschriebenen Belegs leisten.

Der Lagerverwalter der Genossenschaft verwaltet alle genossenschaftlichen Vorräte; er sorgt für ihre ordentliche und sichere Aufbewahrung und Bewirtschaftung. Den Empfang der Vorräte bestätigt er mit seiner Unterschrift und liefert sie nur auf Grund eines vom Vorsitzenden und vom Buchhalter unterschriebenen Belegs aus.

Die Organisationsbestimmungen des Rechts der LEG verhindern, daß einem Mitglied mehrere Funktionen anvertraut werden, sofern dies den Schutz des sozialistischen Eigentums gefährdet. So darf z. B. der Vorsitzende nicht gleichzeitig die Funktion des Buchhalters ausüben.

Der Produktionsprozeß ist die wichtigste Quelle des sozialistischen Eigentums der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften. Deshalb sind für den Schutz des sozialistischen Eigentums alle diejenigen Vorschriften besonders wichtig, welche die Produktion der Genossenschaft sichern.

Das sozialistische Eigentum der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften wird auch durch diejenigen Normen des Rechts der LEG geschützt, welche die allgemeine Bestimmung des § 104 ZGB der CSR konkretisieren. Nach dieser Vorschrift ist eine Verfügung über Gegenstände, die sich im sozialistischen Eigentum befinden, nur im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung zulässig, sonst nur insoweit, als für eine derartige Verfügung in besonderen Rechtsnormen Bedingungen festgelegt sind. Rechtsgeschäfte, die im Widerspruch zu diesen Rechtsnormen stehen, muß man i. S. des § 36 ZGB als ungültig betrachten.

Die Landwirtschaftliche Einheitsgenossenschaft hat keine unbegrenzte Rechtsfähigkeit. Ihre Rechtsfähigkeit ist durch ihre Aufgaben bestimmt, die im Gesetz über die Einheitlichen Landwirtschaftsgenossenschaften (Nr. 69/1949 Ges.Slg.), im Musterstatut und anderen ergänzenden Rechtsnormen enthalten sind. Die LEG hat eine sog. besondere eigentumsrechtliche Rechtsfähigkeit.

Der Gegenstand der Tätigkeit der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften ist durch Art. 8 des Musterstatuts bestimmt. Die Genossenschaft hat das Recht und die Pflicht, die landwirtschaftlichen Erträge zu steigern, gemeinsame Bauten zu errichten, Hilfswirtschaftszweige zu bilden, für die Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder zu sorgen und zu diesem Zweck gemeinsame Einrichtungen zu fördern.

Die Landwirtschaftliche Einheitsgenossenschaft ist verpflichtet und berechtigt, alle Gegenstände in ihrer Wirtschaft im Interesse der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion anzuwenden. Einige Normen des LEG-Rechts und des Verwaltungsrechts haben sogar die Art und Weise ihrer Anwendung bestimmt. Dies sind z. B. Bestimmungen über agrotechnische und zootechnische Maßnahmen, Bestimmungen über die Organisation der Arbeit usw. Die Normen über die Ablieferungspflicht leiten die Genossenschaften an, das zu produzieren, was die Volkswirtschaft der CSR benötigt.

Der Jahresproduktionsplan, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird und dessen Bestandteil auch der Jahresvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft ist, enthält verbindliche Richtlinien für die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaft. Er weist die entsprechenden Ver-

waltungsorgane der Genossenschaft auch verbindlich an, wie sie mit dem Eigentum der Genossenschaft zu disponieren haben.

Gern. Art. 13 des Musterstatuts darf der Vorstand Zahlungen nur in der im Finanzplan vorgesehenen Höhe leisten. Die geplanten Ausgaben können nicht willkürlich zu einem anderen Zwecke verwendet werden. Bis zur Feststellung der Ernteergebnisse darf der Vorstand höchstens 70 Prozent der geplanten Ausgaben auf die Produktion verwenden.

In einigen Fällen gestatten die Normen des LEG-Rechts auch Verfügungen über das Eigentum der Genossenschaft, die den Rahmen der üblichen Wirtschaft überschreiten. So darf die Genossenschaft z. B. unter gewissen Umständen ihr totes und lebendes Inventar, Gebäude usw. verkaufen; der Ertrag dieser Veräußerung darf jedoch nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Besondere Rechtsnormen regeln die Verfügungsbefugnis der Genossenschaft über ihr Eigentum im Falle der Rückerstattung eingebrachter Produktionsmittel an ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder.

Auch die Verteilung der genossenschaftlichen Einkünfte ist in besonderen Normen des LEG-Rechts festgelegt. Diese Vorschriften schützen nicht nur das Eigentum der Genossenschaft vom Standpunkt der Sicherung der erweiterten Reproduktion ihres Produktionsprozesses, sondern auch die Entwicklung des staatlichen sozialistischen Eigentums, indem sie die Ablieferung der Produkte an die zentrale Nahrungsmittel- und Rohstofflager und die Zuweisungen in die staatlichen Akkumulations- und Konsumtionsfonds sicherstellen.

Die Landwirtschaftliche Einheitsgenossenschaft ist in erster Linie verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat zu erfüllen, die Produktions- und Verwaltungskosten zu decken und ihre eigenen Fonds aufzufüllen; der Rest ihrer Einkünfte ist dann zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu verwenden.

Von großer Bedeutung sind die Vorschriften des LEG-Rechts über die Fonds des genossenschaftlichen Vermögens, d. h. über den unteilbaren Fonds, Saatgutfonds, Futtermittelfonds, Saatgut- und Futtermittelreservefonds, Sozialfonds und Kulturfonds; Zweck, Verbrauch und Auffüllung dieser Fonds wird genau festgelegt. Die Verwaltungsorgane und alle Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, diese Vorschriften im Interesse der weiteren Entwicklung der Genossenschaft und der ständigen Erhöhung des Lebensstandards der Mitglieder streng einzuhalten.

Die LEG hat ein besonderes Organ, dessen Aufgabe in der Kontrolle der gesamten genossenschaftlichen Wirtschaft besteht: die Revisionskommission. Sie kontrolliert die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit der Genossenschaft. Sie führt sowohl jährliche, vierteljährliche und monatliche Kontrollen wie auch Stichproben-Kontrollen durch. Sie kontrolliert dabei den Stand der Gebäude, des Inventars, des Viehs, der Vorräte, der Kasse usw.

Nach dieser gedrängten Übersicht über einige Normen des Rechts der LEG, welche die Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder zum Schutze des sozialistischen Eigentums der Genossenschaften festlegen, sollen kurz die Sanktionen des LEG-Rechts erwähnt werden, die im Falle der Verletzung dieser Pflichten dem einzelnen Genossenschaftsmitglied gegenüber angewendet werden können. Das besondere Merkmal der Zwangsmaßnahmen des LEG-Rechts besteht darin, daß sie nicht durch staatliche Organe, sondern durch die Organe der Genossenschaft selbst auferlegt werden.

Gern. Art. 10 Abs. 1 des Musterstatuts werden Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied geltend gemacht, das die Arbeitsdisziplin grob verletzt, genossenschaftliches Vermögen schmälert oder in anderer Weise die gemeinsame Wirtschaft schädigt. Die LEG kann auf Grund des Art. 20 Abs. 2 des Musterstatuts gegen Mitglieder, welche die Arbeit in der Genossenschaft vernachlässigen, die ihnen übertragenen Aufgaben unsorgfältig durchführen oder die Arbeitsdisziplin verletzen, und gern. Art. 10 des Musterstatuts auch gegen diejenigen, die das genossenschaftliche Vermögen schädigen, folgende Disziplinarmaßnahmen treffen: An-